VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/77 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 1977
über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der gemeinsame Interventionspreis für Getreide wird für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge dann berichtigt, wenn die Qualität des von der Interventionsstelle aufgekauften Getreides von dieser Standardqualität abweicht.

Im Rahmen eines Interventionspreissystems können Zu- und Abschläge nur für einige wesentliche Eigenschaften des Getreides wie Feuchtigkeit, Eigengewicht und Besatz vorgesehen werden, die mit einfachen Methoden festzustellen sind.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge ist der Einfluß der genannten Eigenschaften auf den Verarbeitungswert des Hartweizens für die menschliche Ernährung und bei den in der Tierfütterung verwendeten Getreidearten auf den Nährwert zu berücksichtigen.

Die Zu- und Abschläge müssen unter Bezugnahme auf die Standardqualitäten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet werden.

In den Gebieten der Gemeinschaft, in denen Roggen regelmäßig zur Bortherstellung verkauft wird, müssen die Interventionsstellen entsprechend dem geltenden Handelsbrauch die Möglichkeit haben, einen Sonderzuschlag für dieses Getreide zu gewähren, vorausgesetzt, daß es den physikalischen und technischen Kriterien der Mindestqualität entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Weicht das von den Interventionsstellen aufgekaufte Getreide von der für den Interventionspreis festgesetzten Standardqualität ab, so erhöht oder ermäßigt sich der Interventionspreis gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Zu- und Abschläge, um die sich der gemeinsame Interventionspreis erhöht oder ermäßigt, werden unter Anwendung der in Artikel 3, 4 und 6 vorgesehenen Prozentsätze auf diesen zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Preis errechnet.

Zur Anwendung des vorstehenden Absatzes in den neuen Mitgliedstaaten wird bis zum 31. Dezember 1977 der Interventionspreis um den „Beitritts"-Ausgleichsbetrag vermindert, der für jeden dieser Mitgliedstaaten im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für das betreffende Getreide gültig ist.

Artikel 3

(1) Weicht der Feuchtigkeitsgehalt des Weichweizens, Roggens, der Gerste und des Maises, die zur Intervention angeboten werden, von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt ab, so werden die sich aus der Tabelle I des Anhangs ergebenden Zu- und Abschläge angewandt. Ist die Trokkenheit des zur Intervention angebotenen Hartweizens größer als die für die Standardqualität vorgesehene normale Trockenheit, so wendet die Interventionsstelle die in dieser Tabelle genannten Zuschläge an.

(2) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Weichweizens, Hartweizens, Roggens und der Gerste von dem für die Standardqualität festgesetzten Eigengewicht ab, so werden die sich aus Tabelle II des Anhangs ergebenden Zu- und Abschläge angewandt.

(3) Führt die Anwendung der Absätze 1 und 2 zur gleichzeitigen Anwendung von zwei Zuschlägen oder zwei Abschlägen, so wird nur der höhere Zuschlag oder der höhere Abschlag angewandt.

Artikel 4

(1) Übersteigt der Anteil an Bruchkorn bei Hartweizen 2 v.H., bei Weichweizen, Roggen und Gerste 3 v.H. und bei Mais 4 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,05 v.H. angewandt.

(2) Übersteigt der Anteil an Kornbesatz einschließlich Schmachtkorn bei Hartweizen und Roggen 3 v.H., bei Mais 4 v.H. und bei Weichweizen und Gerste 5 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,05 v.H. angewandt.

(3) Übersteigt der Anteil an Auswuchs 2,5 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,05 v.H. angewandt.

(4) Übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz bei Hartweizen 0,5 v.H. und bei Weichweizen, Roggen, Gerste und Mais 1 v.H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v.H. ein Abschlag von 0,1 v.H. angewandt.

(5) Übersteigt bei Hartweizen der Anteil der nicht glasigen oder auch teilweise nicht glasigen Hartweizenkörner 20 v.H., so wird bis 40 v.H. für jeden angefangenen Anteil von 1 v.H. ein Abschlag von 0,2 v.H., ab 40 v.H. für jeden angefangenen Anteil von 1 v.H. ein Abschlag von 0,3 v.H. angewandt.

(6) Für die nachstehend aufgeführten Hartweizensorten werden folgende Abschläge angewandt:

— Grifoni: 4 Rechnungseinheiten je Tonne,

— Marzuoli, Timilie und Neri di Sicilia: 20 Rechnungseinheiten je Tonne,

— Durtal, Rikita und Tomclair: 25 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 5

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 werden die in Artikel 3 und 4 genannten Zu- und Abschläge gleichzeitig angewandt.

Artikel 6

(1) Unbeschadet des Artikels 3 können die Interventionsstellen bei der Intervention von Roggen in Anbaugebieten der Gemeinschaft, in denen diese Getreideart regelmäßig zur Brotherstellung verkauft wird und deren besonders gute Qualität eine solche Verwendung erlaubt, einen besonderen Zuschlag von 3,11 Rechnungseinheiten je Tonne anwenden, sofern

— der Anteil an Auswuchs 2,5 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil an Bruchkorn 5 v.H. und der Anteil an Kornbesatz 3 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil der durch Selbsterhitzung geschädigten Körner 0,05 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil der bei der Trocknung hitzegeschädigten Körner 0,50 v.H. nicht übersteigt,

— der Anteil an Schrotamylogramm bei einer Verkleissterungstemperatur der Stärke von mindestens 63° nicht unter 200 Einheiten liegt.

(2) Weicht das Eigengewicht von Roggen, der für die Brotherstellung verkauft wird, von dem für die Standardqualität maßgebenden Eigengewicht ab, so werden die auf den Interventionspreis für dieses Getreide anzuwendenden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

kg/hl	in v.H.
Zuschläge	
mehr als 72,0 — 73,0	0,3
mehr als 73,0 — 74,0	0,6
mehr als 74,0	0,9
Abschläge	
weniger als 70,0 — 69,0	0,75
weniger als 69,0 — 68,0	1,25

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 der Kommission vom 13. Juli 1971 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention [1] wird am 1. August 1977 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. August 1977.

[1] ABl. Nr. L 157 vom 14. 7. 1971, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

TABELLE I

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Feuchtigkeitsgehalt von dem für die Standardqualität maßgebenden Feuchtigkeitsgehalt abweicht, in v.H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

ZUSCHLÄGE

(in v.H.)

Feuchtigkeit	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais
1	2	3	4	5	6
15,4	0,1	0,1	0,1	0,1	—
15,3	0,2	0,2	0,2	0,2	—
15,2	0,3	0,3	0,3	0,3	—
15,1	0,4	0,4	0,4	0,4	—
15,0	0,5	0,5	0,5	0,5	—
14,9	0,6	0,6	0,6	0,6	—
14,8	0,7	0,7	0,7	0,7	—
14,7	0,8	0,8	0,8	0,8	—
14,6	0,9	0,9	0,9	0,9	—
14,5	1,0	1,0	1,0	1,0	—
14,4	1,1	1,1	1,1	1,1	0,1
14,3	1,2	1,2	1,2	1,2	0,2
14,2	1,3	1,3	1,3	1,3	0,3
14,1	1,4	1,4	1,4	1,4	0,4
14,0	1,5	1,5	1,5	1,5	0,5
13,9	1,6	1,6	1,6	1,6	0,6
13,8	1,7	1,7	1,7	1,7	0,7
13,7	1,8	1,8	1,8	1,8	0,8
13,6	1,9	1,9	1,9	1,9	0,9
13,5	2,0	2,0	2,0	2,0	1,0
13,4	2,1	2,1	2,1	2,1	1,1
13,3	2,2	2,2	2,2	2,2	1,2
13,2	2,3	2,3	2,3	2,3	1,3
13,1	2,4	2,4	2,4	2,4	1,4
13,0	2,5	2,5	2,5	2,5	1,5
12,9	2,6	2,6	2,6	2,6	1,6
12,8	2,7	2,7	2,7	2,7	1,7
12,7	2,8	2,8	2,8	2,8	1,8
12,6	2,9	2,9	2,9	2,9	1,9
12,5	3,0	3,0	3,0	3,0	2,0
12,4	3,1	3,1	3,1	3,1	2,1
12,3	3,2	3,2	3,2	3,2	2,2
12,2	3,3	3,3	3,3	3,3	2,3
12,1	3,4	3,4	3,4	3,4	2,4
12,0	3,5	3,5	3,5	3,5	2,5
11,9	3,6	3,6	3,6	3,6	2,6
11,8	3,7	3,7	3,7	3,7	2,7
11,7	3,8	3,8	3,8	3,8	2,8
11,6	3,9	3,9	3,9	3,9	2,9
11,5	4,0	4,0	4,0	4,0	3,0
11,4	4,1	4,1	4,1	4,1	3,1
11,3	4,2	4,2	4,2	4,2	3,2
11,2	4,3	4,3	4,3	4,3	3,3
11,1	4,4	4,4	4,4	4,4	3,4
11,0	4,5	4,5	4,5	4,5	3,5
10,9	4,6	4,6	4,6	4,6	3,6
10,8	4,7	4,7	4,7	4,7	3,7
10,7	4,8	4,8	4,8	4,8	3,8
10,6	4,9	4,9	4,9	4,9	3,9
10,5	5,0	5,0	5,0	5,0	4,0
10,4	5,1	5,1	5,1	5,1	4,1
10,3	5,2	5,2	5,2	5,2	4,2
10,2	5,3	5,3	5,3	5,3	4,3
10,1	5,4	5,4	5,4	5,4	4,4
10,0	5,5	5,5	5,5	5,5	4,5

ABSCHLÄGE

(in v.H.)

Feuchtigkeit	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
1	2	3	4	5
15,5	—	—	—	0,1
15,6	—	—	—	0,2
15,7	—	—	—	0,4
15,8	—	—	—	0,5
15,9	—	—	—	0,6
16,0	—	—	—	0,8

TABELLE II

Zu- und Abschläge für Getreide, dessen Eigengewicht von dem für die Standardqualität maßgebenden Eigengewicht abweicht, in v.H. der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Preise

Weichweizen		**Hartweizen**	
kg/hl	in v.H.	kg/hl	in v.H.
		Zuschläge	
		mehr als 79,0 — 80,0	0,3
		mehr als 80,0 — 81,0	0,6
		mehr als 81,0 — 82,0	0,9
		mehr als 82,0	1,1
Abschläge		*Abschläge*	
weniger als 72,0 — 71,0	0,5	weniger als 77,0 — 76,0	0,75
weniger als 71,0 — 70,0	1,0		
weniger als 70,0 — 69,0	1,5		
weniger als 69,0 — 68,0	2,0		
Roggen		**Gerste**	
kg/hl	in v.H.	kg/hl	in v.H.
Abschläge		*Abschläge*	
weniger als 70,0 — 69,0	0,5	weniger als 63,0 — 62,0	0,5
weniger als 69,0 — 68,0	1,0	weniger als 62,0 — 61,0	1,0
		weniger als 61,0 — 60,0	1,5
		weniger als 60,0 — 59,0	2,0